

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6332 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hat die Europäische Union (EU) ein neues Verordnungsrecht zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und zur Reform des Fischereikontrollsystems der EU erlassen, das überwiegend seit dem 1. Januar 2010 in Kraft getreten und in nationales Recht umzusetzen ist. Zudem ist das Seefischereigesetz nach Rechtsänderungen im Bereich der GFP an das geltende Fischereirecht der EU anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Seefischereigesetz grundlegend überarbeitet und erweitert werden. Dabei sollen insbesondere die erforderlichen gesetzlichen Regelungen – vor allem hinsichtlich der Zuständigkeiten, der datenschutzrelevanten Aspekte sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften – zur Durchführung der entsprechenden Verordnungen der EU und deren Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene getroffen werden. Zudem soll das Seefischereigesetz unter anderem an das geltende Fischereirecht der EU angepasst werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6332.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen nach Angaben der Bundesregierung durch die in Artikel 1 getroffenen Vollzugsregelungen Verwaltungsaufwendungen. Für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Durchführungsverordnung entsteht bei der für die Durchführung zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein zusätzlicher dauerhafter Personalmehrbedarf in Höhe von sechs Stellen (vier gehobener Dienst, zwei mittlerer Dienst).

Sofern im Rahmen der Durchführungsaufgaben eine 24-Stunden-Besetzung des Fischereiüberwachungszentrums erforderlich werden sollte, entsteht nach Mitteilung der Bundesregierung in der BLE ein weiterer Personalbedarf.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll nach Aussage der Bundesregierung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Andere als die in Abschnitt F genannten Kosten sind nach Angabe der Bundesregierung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Auf Grund neuer Informationspflichten der Verwaltung und der Wirtschaft entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung erhöhte Bürokratiekosten. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nach Angabe der Bundesregierung nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6332 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird in § 2 Absatz 5 nach den Wörtern „in Verbindung mit der Anlage“ die Angabe „oder nach § 6“ eingefügt.
2. In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 15 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„(3) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 wird für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach den §§ 18 und 19, die der Ahndung einer Vorschrift des Fischereirechts der Europäischen Union dient, die nach dem Fischereirecht der Europäischen Union Gegenstand der Punktevergabe bei schweren Verstößen in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 ist, eine bestimmte Anzahl von Punkten festgesetzt, soweit

1. die Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des Satzes 2 in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 11 bezeichnet ist und
2. die Tat darüber hinaus einen schweren Verstoß im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 darstellt.

Bei der Bezeichnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Zugrundelegung der Einstufungen der zu ahndenden Vorschriften in das System zur Vergabe von Punkten nach dem Fischereirecht der Europäischen Union mit einem Punkt bis zu sieben Punkten zuzuordnen.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Befähigungszeugnis nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist auf Antrag zu erteilen oder wiederzuerteilen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung oder Wiedererteilung vorliegen.“

bbb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Bundesamt für Seeschifffahrt“ die Wörter „und Hydrographie“ eingefügt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Befähigungszeugnis nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist auf Antrag zu erteilen oder wiederzuerteilen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung oder Wiedererteilung vorliegen.“

b) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1, 2, 7, 10, 11 und 12 werden gestrichen.

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

aaaa) Das Wort „Durchfuhr“ wird durch das Wort „Wiederausfuhr“ ersetzt.

bbbb) Die Wörter „Beschränkung der Zulässigkeit der Einfuhren und Ausfuhren“ werden durch die Wörter „Beschränkung der Zulässigkeit der Einfuhren, Ausfuhren und Wiederausfuhren“ ersetzt.

ccc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.

ddd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 5 und 6.

eee) Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden die Nummern 7 bis 10.

fff) Die bisherige Nummer 17 wird durch die folgenden Nummern 11 und 12 ersetzt:

„11. die Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 und die Zuordnung der Tatbestände im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 2,

12. besondere Befugnisse des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Hinblick auf die Ausübung von Berechtigungen aus Befähigungszeugnissen bei der Anordnung des Ruhens oder der Entziehung von Befähigungszeugnissen im Zusammenhang mit der Durchführung des Punktesystems nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,“.

ggg) Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden die Nummern 13 und 14.

hhh) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. die Zuständigkeit der Bundesanstalt für

a) die Entgegennahme der Anträge auf finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die durch die Durchführung bestimmter Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union im Bereich der Fischereikontrolle entstehen, und

b) die Ausschüttung dieser Finanzmittel an die jeweils Begünstigten sowie

die dazu erforderlichen Überwachungs- und Verwaltungsverfahren,“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. eine Liste der bezeichneten Häfen oder küstennahen Orte,
 - a) an denen Drittlandfischereifahrzeuge Fischereierzeugnisse anlanden oder umladen dürfen,
 - b) an denen Drittlandfischereifahrzeugen Zugang zu Hafendienstleistungen gewährt werden darf,
 - c) an denen Fischereifahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union Fischereierzeugnisse umladen oder
 - d) an denen Fänge einer Art, für die ein Mehrjahresplan gilt, nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angelandet werden dürfen,aufzustellen,
2. zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei das Zusammenwirken zwischen den Behörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf Meldeverfahren und andere Verwaltungsabläufe sowie die Pflichten der Kapitäne und Betreiber von Fischereifahrzeugen, der Marktteilnehmer und anderer Wirtschaftsbeteiligter zu regeln,
3. das Verfahren bei der Überwachung und der Genehmigung des Zugangs zum Hafen von Drittlandfischereifahrzeugen, die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung des Zugangs zum Hafen und die Durchführung der Überwachung von Drittlandfischereifahrzeugen zu regeln,
4. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zum Ausstellen und zur Übermittlung von Anmeldungen vor der Ankunft im Hafen (Vor Anmeldung), Anlandeerkklärungen und Umladeerkklärungen und zum Führen eines Logbuchs und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen sowie das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Speicherung und Nutzung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerkklärungen und den Angaben aus den Logbüchern und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln,
5. bei der Vermarktung von Seefischereierzeugnissen vom Erstverkauf bis zum Verkauf im Einzelhandel, einschließlich der Beförderung, Vorschriften zu erlassen über
 - a) den Nachweis des Ursprungs der Erzeugnisse,
 - b) das Packen in Lose von Seefischereierzeugnissen,
 - c) die Einhaltung der Vermarktungsnormen,
 - d) durch die Wirtschaftsbeteiligten einzurichtende Systeme und Verfahren zur Identifizierung von Marktteilnehmern zu den Zwecken der Rückverfolgbarkeit,
 - e) die Kennzeichnung von Seefischereierzeugnissen,
 - f) die Information des Verbrauchers im Einzelhandel,
 - g) den Direktverkauf von Seefischereierzeugnissen und
 - h) beim Erstverkauf geltende Bedingungen,
6. das Verfahren beim Wiegen von Seefischereierzeugnissen vor dem Erstverkauf zu regeln,

7. Inhalt und Umfang der Pflicht zum Ausstellen und zur Übermittlung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen und Beförderungsunterlagen für Seefischereierzeugnisse sowie das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Speicherung und Nutzung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen und Transportdokumenten und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden zu regeln.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 6 ist vorzusehen, dass Ausnahmen von Wiegeverpflichtungen ermöglicht werden, soweit dies mit dem Fischereirecht der Europäischen Union vereinbar ist.“

- c) In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Fischern“ durch die Wörter „Kapitänen von Fischereifahrzeugen, sonstigen Besatzungsmitgliedern von Fischereifahrzeugen, Fanglizenzinhabern,“ ersetzt.

- d) § 18 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 15 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder Nummer 10, Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 5 Buchstabe b, c, d, g oder Buchstabe h, Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 oder

- b) § 15 Absatz 1 Nummer 6, 7, 8 oder Nummer 13, Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe a, e oder Buchstabe f oder Nummer 7, Absatz 3 Nummer 4 oder Absatz 4

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

- bbb) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 15 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.

- bb) In Absatz 4 wird das Wort „zweihunderttausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

4. In Nummer 9 wird die Anlage wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Entgegennahme und“ gestrichen.

- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Entgegennahme, vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen aller Fischereifahrzeuge“.

- c) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6 Entgegennahme, elektronische Ersterfassung, vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen

- a) von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl ab 500 und Drittlandfahrzeugen,

- b) von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, mit einer Bruttoreaumzahl unter 500, bei Anlandungen in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands
- 7 vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500, unbeschadet der Regelung nach Nummer 6 Buchstabe b“.
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
 - e) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - „9 Entgegennahme, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer Form übermittelten Voranmeldung von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500“.
 - f) Die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden die Nummern 10 bis 19.
 - g) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 20 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Durchfuhr“ wird durch das Wort „Wiederausfuhr“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Ein- oder Ausfuhrregelung“ werden durch die Wörter „Einfuhr-, Ausfuhr- oder Wiederausfuhrregelung“ ersetzt und der Punkt und das Abführungszeichen am Ende werden gestrichen.
 - h) Folgende Nummer 21 wird angefügt:
 - „21 Entgegennahme der Anträge auf finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den durch die Durchführung bestimmter Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich der Fischereikontrolle entstehenden Ausgaben natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts und Ausschüttung dieser Finanzmittel an die jeweils Begünstigten sowie Einrichtung und Durchführung der Überwachungs- und Verwaltungsverfahren, soweit dies durch eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 14 bestimmt ist.“;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes werden die zur Umsetzung der von der EU erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Verordnung) und zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung (Kontrollverordnung) in nationales Recht umgesetzt. Diese Verordnungen führen für die Fischerei zu zahlreichen Änderungen, insbesondere bei der Übermittlung von Angaben über Fanggebiete und -mengen. Hinzu kommt ein neues Punktesystem, mit dem Verstöße gegen die EU-Bestimmungen bewertet werden.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt das Vorgehen der Bundesregierung, die bei der Umsetzung in deutsches Recht auf die besonderen Vorleistungen der heimischen Fischereiwirtschaft eingegangen ist. Hierzu zählt insbesondere der vorgesehene Erlass praktikabler Bagatellgrenzen, mit dem die Verhältnismäßigkeit der Ahndung bei geringfügigen Verstößen gewährleistet werden soll. Insgesamt zeichnet sich unsere heimische Fischerei durch eine sehr weitgehende Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Fischbestände aus.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Um im europäischen Markt Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen, die dadurch entstehen können, dass andere EU-Mitgliedstaaten die europäischen Vorgaben verspätet umsetzen und um die deutsche Fischereiwirtschaft nicht zu benachteiligen, wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. sich auf EU-Ebene für eine schnelle Durchführung des unmittelbar geltenden Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten einzusetzen, insbesondere in den Staaten mit bedeutender Fischereiwirtschaft;
2. sich bei der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten für einen effektiven Datenschutz bei der Weitergabe von sensiblen Daten über Fanggebiete einzusetzen;
3. ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht darüber vorzulegen, wie die IUU-Verordnung und die Kontrollverordnung in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden und in welchen Punkten es relevante Abweichungen zur deutschen Gesetzgebung gibt;
4. drei Jahre nach Inkrafttreten der nationalen Bestimmungen zur Durchführung der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung dem Deutschen Bundestag zu berichten, welche Auswirkungen sich auf die deutsche Fischereiwirtschaft und die Entwicklung der Fischbestände ergeben haben. Dieser Bericht soll insbesondere Anzahl und Bewertung der Schwere der geahndeten Verstöße umfassen.

Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen im Rahmen der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV), insbesondere der §§ 3 und 5, vorhanden sind, damit bei einem möglichen Entzug des nautischen Patentbesitzes als Voraussetzung für das Führen von Fischereifahrzeugen der bisherige Patentinhaber möglichst kurzfristig in anderen seemännischen Tätigkeitsfeldern eine gleichwertige Einsatzmöglichkeit finden kann.

Begründung:

Ziel des Fischereirechts der EU ist neben der Harmonisierung der einzelstaatlichen Anforderungen im Bereich der Fischereipolitik insbesondere der Schutz bedrohter aquatischer Ökosysteme, der Fischartenschutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände. Da es sich um ein länderübergreifendes Wirtschafts- und Ökosystem handelt, können nationale Bestimmungen nur eine Schutzwirkung entfalten, wenn die erlassenen Bestimmungen mit den anderen Mitgliedstaaten abgestimmt sind. Wettbewerbsverzerrungen müssen vermieden werden. Dazu ist es notwendig, eine regelmäßige Evaluation der Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung auf den gesamten Bereich der gemeinschaftlichen Fischereipolitik durchzuführen.

Wir müssen darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass bei einem möglichen Entzug des nautischen Patentbesitzes der bisherige Patentinhaber eine alternative seemännische Tätigkeit aufnehmen kann und seine Existenzgrundlage nicht vollständig verloren geht.“

Berlin, den 30. November 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldman
Vorsitzender

Gitta Connemann
Berichterstatlerin

Holger Ortel
Berichterstatler

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatlerin

Cornelia Behm
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Gitta Connemann, Holger Ortel, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Christel Happach-Kasan und Cornelia Behm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6332** in der 120. Sitzung am 7. Juli 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hat die Europäische Union (EU) ein neues Ordnungsrecht zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und zur Reform des Fischerei-Kontrollsystems der EU erlassen, das überwiegend seit dem 1. Januar 2010 in Kraft getreten und in nationales Recht umzusetzen ist. Zudem ist das Seefischereigesetz nach Rechtsänderungen im Bereich der GFP an das geltende Fischereirecht der EU anzupassen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Seefischereigesetz grundlegend überarbeitet und erweitert werden. Dabei sollen insbesondere die erforderlichen gesetzlichen Regelungen – vor allem hinsichtlich der Zuständigkeiten, der datenschutzrelevanten Aspekte sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften – zur Durchführung der entsprechenden Verordnungen der EU und deren Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene getroffen werden. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Verordnungen der EU:

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1) („IUU-Verordnung“). Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Nähere Regelungen zur Durchführung der IUU-Verordnung wurden mit Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5) erlassen, die seit dem 1. Januar 2010 gilt.
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG)

Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) („Kontrollverordnung“). Die Verordnung gilt in weiten Teilen seit dem 1. Januar 2010.

Zudem soll das Seefischereigesetz unter anderem nach Rechtsänderungen im Bereich der GFP an das geltende Fischereirecht der EU angepasst werden. Ferner sollen auch die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung des Fischereirechts der EU und des nationalen Fischereirechts stärker berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/6332 verwiesen, der die Stellungnahme des Bundesrates als Anlage 3 und die Gegenäußerung der Bundesregierung als Anlage 4 beigefügt sind.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6332 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 47. Sitzung am 28. September 2011 zum Thema „Seefischereigesetz“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 17/6332 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Sachverständige – Verbände und Institutionen – sowie Einzelsachverständige hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

Sachverständige

- Landesverband der Kutter- und Küstenfischer Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Landesfischereiverband Schleswig-Holstein.

Einzelsachverständige

- Dr. Peter Breckling
- Klaus Klinckhamer, MdL (am Tag der Anhörung verhindert; eine Stellungnahme wurde eingereicht)
- Rechtsanwalt Jörg Kuhbier
- Hilke Looden
- Kai Arne Schmidt
- Frank Willmann, MdBB.

Die Sachverständigen/Einzelsachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Kapitän Norbert Kahlfuss, Landesverband der Kutter- und Küstenfischer Mecklenburg-Vorpommern e. V., betonte, ein Ziel der Reform der EU sei die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. Der Gesetzentwurf sei jedoch in seinen Forderungen gegenüber den Fischern überzogen und unverständlich. Statt die EU-Vorgaben eins zu eins umzusetzen, werde in dem Entwurf mehr draufgesattelt als die EU verlange. Laut Norbert Kahlfuss existiere bei den Fischern viel Unmut über die geltenden Vorschriften. Mit ihnen werde zu Unrecht der Eindruck erweckt, dass Fischern nicht zu trauen sei.

Nach Ansicht von Lorenz Marckwardt, Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, werde das Gesetz erfolglos sein. Wenn es nicht gemeldete Fischerei gebe, dann sei das ein Problem mangelhafter Kontrollen. Neue Vorschriften würden nicht geahndete Verstöße, die bereits heute verboten seien, nicht verhindern, wenn es an der Bereitschaft einzelner EU-Staaten fehle, schon gültige Verordnungen umzusetzen. Er vertrete die Ansicht, dass mit der Überarbeitung des Seefischereigesetzes der Berufstand „kriminalisiert“ werde. Die bestehenden Fangbeschränkungen und Fangquoten führten bereits zur Resignation unter den Fischern.

Der Einzelsachverständige Dr. Peter Breckling zog die im Gesetzentwurf vorgesehenen Strafvorschriften in Zweifel, die weit über das Ziel hinausschössen. In anderen Staaten werde das Fehlverhalten durch zeitweises Einstellen der Tätigkeit geahndet, doch jemandem die generelle Tätigkeit auf See zu entziehen, sei unangemessen. Er gebe zu bedenken, wenn eine Gleichbehandlung der Fischer EU-weit erreicht werden solle, dass die unterschiedlichen Rechtssysteme beachtet werden müssten. Das Bemühen darum erkenne er aber nicht.

Der Einzelsachverständige Jörg Kuhbier sah mit dem Gesetzentwurf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischerei gefährdet. Mit Blick auf das geplante Sanktionssystem der Entziehung nautischer Patente für Verstöße gegen das Seefischereigesetz gehe der Gesetzgeber weit über das Notwendige hinaus. Er schlug vor, dass der Schadenswert im Falle eines Verstoßes im Verhältnis zum Umsatz des betreffenden Fangs stehen solle. Außerdem solle, statt Fischern sofort mit dem Patententzug zu drohen, ein System eingeführt werden, das ähnlich wie im Verkehrsrecht abgestufte Strafen und Punkte vorsähe.

Die Einzelsachverständige Hilke Looden machte auf den Umstand aufmerksam, dass der Gesetzentwurf speziell die Krabbenfischer unnötig belasten würde. Denn diese wären dazu verpflichtet, ihren Fang – der ohnehin nach der Anlandung gewogen würde – vorher zu wiegen, obwohl ein Verstoß hinsichtlich der erlaubten Fangmenge hier überhaupt nicht möglich sei, da es im Bereich der Krabbenfischerei keine Quote gebe. Dennoch müssten Krabbenfischer einen belastenden Arbeitsaufwand betreiben und teure Waagen kaufen, weil es das Gesetz so vorschreibe. Tue der Fischer dies nicht, verstoße er gegen das Wiegegebot.

Der Einzelsachverständige Kai Arne Schmidt betonte, dass die Fischer „praktisch immer fahrlässig“ handelten. Die unzähligen Verordnungen könne niemand ständig vor Augen haben. Außerdem seien diese widersprüchlich. Denn einer-

seits sollten die Fischer keinen Fisch über Bord werfen, andererseits würden sie an Land bestraft, wenn Fisch in die Netze ginge, der nicht gefangen werden dürfte. So würde eine Bagatellregelung für Beifang von unter 5 Prozent der Fangmenge wie in Dänemark den Fischern das Leben erleichtern. Er plädierte dafür, Fische, die als ungewollter Beifang in den Netzen gefangen und zurückgeworfen würden, anlanden zu dürfen, solange sie marktfähig seien.

Der Einzelsachverständige Frank Willmann wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf nicht nur aus Sicht von Straftatbeständen und Regulierungen betrachtet werden dürfe. Denn trotz vieler Aussagen zur Nachhaltigkeit der Fischerei führe das bisherige Wirtschaften nicht zur bestandsschonenden Fischerei. Aus diesem Grund seien Regulierungen richtig, weil es nach wie vor Fischer gebe, die alles, was ihnen ins Netz kommen würde, auch mitnähmen. Er stimme aber der Forderung zu, dass eine alleinige umfassende Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland nicht ausreichend sei.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 28. September 2011 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – Ausschussdrucksachen 17(10)603-A, 17(10)603-B, 17(10)603-C, 17(10)603-D, 17(10)603-E, 17(10)603-F und 17(10)603-G – sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6332 in seiner 56. Sitzung am 30. November 2011 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)770 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Initiativantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)782 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, mit dem Gesetzentwurf seien insbesondere die Verordnung der EU zur Verhinderung der IUU-Fischerei und zur Reform des Fischerei-Kontrollsystems in nationales Recht umsetzen. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zum Seefischereigesetz am 29. September 2011 sei vom Großteil der Sachverständigen sehr grundsätzliche Kritik am Gesetzentwurf geäußert worden, der über die Vorgaben des EU-Rechts deutlich hinausginge. Die Regierungskoalition der CDU/CSU und FDP hätten die Einwände der Sachverständigen sehr ernst genommen und in den Beratungsprozess zum Seefischereigesetz einfließen lassen. Die EU-Vorgaben müssten national so umgesetzt werden, dass Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Fischerei vermieden werden. Mit dem Änderungsantrag würden insbesondere Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf bei der Ordnungswidrigkeitshöhe, den Strafvorschriften und bei den Regelungen zum möglichen Entzug des Kapitänpatents bei schweren Verstößen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Änderungen handle es sich insgesamt um einen gelungenen Gesetzentwurf, der für Chancengleichheit der deutschen Fischereiwirtschaft im europäischen Wettbewerb Sorge. Der vorge-

legte Initiativantrag der Koalitionsfraktionen fordere die Bundesregierung unter anderem dazu auf, sich auf EU-Ebene für eine schnelle Durchführung des unmittelbar geltenden Unionsrechtes in allen Mitgliedstaaten einzusetzen, vor allem in den Staaten mit bedeutender Fischereiwirtschaft.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich erfreut, dass es im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum Seefischereigesetz gelungen sei, den ursprünglichen Gesetzentwurf so zu verändern, dass die deutschen Fischer bei der Umsetzung des EU-Rechts im Bereich der IUU-Fischerei und der Reform des Fischerei-Kontrollsystems nicht mehr im Vergleich zu ihrer Konkurrenz benachteiligt werden würden. Die Fraktion der SPD habe sich an diesem Prozess aktiv beteiligt. Sie werde daher dem Änderungsantrag, dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung sowie dem Initiativantrag der Koalitionsfraktionen zustimmen. Ein wichtiger Impulsgeber bei den parlamentarischen Beratungen sei auch die öffentliche Anhörung des Ausschusses gewesen, in der die Sachverständigen wichtige Hinweise gegeben hätten. Mit dem Gesetzentwurf in seiner geänderten Fassung sei eine langfristig tragfähige Lösung für die deutsche Fischerei gefunden worden.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, Ziel des Gesetzentwurfes sei es, die illegale Fischerei einzugrenzen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf habe im Rahmen des parlamentarischen Beratungsprozesses, zu dem auch die öffentliche Anhörung gehöre, starke Veränderungen durch die Koalitionsfraktionen erfahren. Durch die fachgerechten Veränderungen habe man einen ordentlichen Gesetzentwurf erhalten, der den deutschen Fischern weiterhelfe. In diesem Kontext müsse aber auch darauf hingewiesen werden, dass von den Verstößen, die man von deutschen Fischern in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen gehabt habe, keiner in irgendeiner Weise den maximalen Bußgeldrahmen erreicht oder zum Verlust eines Patents geführt habe. Man könne auch stolz darauf sein, dass die Fischerei in Deutschland in keiner Weise überhaupt an diesen vom deutschen Gesetzgeber gesetzten Rahmen herankomme. Daher sei auch die Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Bußgeldrahmen sollte möglichst hoch sein, nicht zielführend. Der Entschließungsantrag stelle u. a. sicher, dass beobachtet werde, wie die anderen Länder in der EU die Verordnungen umsetzten, um somit letztendlich die deutsche Fischerei vor Wettbewerbsverzerrungen schützen zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, es sei fraktionsübergreifend Konsens, dass der Kampf gegen die IUU-Fischerei in den Mitgliedstaaten der EU konsequenter erfolgen müsse. Der Gesetzentwurf trage diesem Anliegen Rechnung. Allerdings sei die Kritik, die in der öffentlichen Anhörung von den Sachverständigen am ursprünglichen Gesetzentwurf geäußert worden sei, massiv gewesen. So sei fast ausnahmslos von den Expertinnen und Experten die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösungen in Frage gestellt worden. Aus dieser Kritik seien von den Koalitionsfraktionen Schlussfolgerungen gezogen worden, die im Änderungsantrag aufgenommen worden seien. Dabei seien im Vergleich zum Ursprungsentwurf einige substantielle Fortschritte erzielt worden. Das betreffe zum Beispiel die Krabbenfischerei, die eigentlich dazu verpflichtet werden sollte, ihre Fänge zu wiegen. Allerdings bleibe die Fraktion DIE LINKE. immer noch skeptisch gegenüber den Vorschlägen

beim nautischen Patent. So sei der Entzug der Fanglizenzen durchaus ausreichende Bestrafung für die Fischer. Auch die Umsetzung der Regelungen beim Punktesystem der Verordnung werde von der Fraktion durchaus kritisch gesehen. Aus diesem Grund werde sich die Fraktion DIE LINKE. beim Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf enthalten. Dem Entschließungsantrag stimme sie dagegen zu, da in ihm wichtige Punkte angesprochen würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, der Gesetzentwurf sei nötig, weil die IUU-Verordnung und die Fischereikontrollverordnung der EU in deutsches Recht umzusetzen seien. Das sei sinnvoll, weil durch die Einhaltung des EU-Fischereirechts die illegale Fischerei bekämpft und die Fischbestände erhalten werden könnten. Die von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerte Kritik sei im Rahmen der parlamentarischen Beratungen positiv aufgenommen worden. Allerdings enthalte der Gesetzentwurf auch unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen einige Regelungen, die kontraproduktiv seien. Das betreffe die Möglichkeit, den Entzug der Befähigungszeugnisse bei Verstößen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben zu können, sowie die Absenkung der maximalen Geldbuße für verschiedene Ordnungswidrigkeiten von 200 000 auf 100 000 Euro. Schwere Verstöße bzw. wiederholte Verstöße müssten auch schwerwiegend geahndet werden, so dass 200 000 Euro gerechtfertigt gewesen wären. Zudem sei weiterhin die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, wo es bei den Aufgaben Doppelstrukturen gebe, nicht zufriedenstellend gelöst worden. Vor diesem Hintergrund werde sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Gesetzentwurf sowie bei den beiden Anträgen enthalten.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)770 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6332 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)782 anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/6332 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1** (Nummer 2)

Neben § 2 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage werden in § 6 Aufgaben der Bundesanstalt begründet (Aufgaben des Fischereiüberwachungszentrums, z. B. die satellitengestützte Schiffsüberwachung durch VMS). In § 2 Absatz 5 wird § 6 bislang nicht genannt, obwohl nach Auffassung der Bundesregierung alle Aufgaben der Bundesanstalt gemäß SeefischereiG von § 2 Absatz 5 erfasst werden sollten. Insoweit ist § 2 Absatz 5 anzupassen.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 Buchstabe a)

Mit der Änderung wird ein Verweisungsfehler korrigiert.

Zu Nummer 3 (Nummer 7)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 13 Absatz 3 Satz 1)

Zur Durchführung des Punktesystems nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Punktesystem für den Kapitän) sollen in einer Durchführungsverordnung zum Seefischereigesetz bestimmten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach den §§ 18 und 19 jeweils eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeordnet werden, und zwar unter Beachtung der EU-rechtlich festgelegten Kategorien der „schweren Verstöße“ nach Anhang XXX der Verordnung (EU) Nr. 404/2011. § 13 Absatz 3 Satz 1 ist dementsprechend zu ändern.

Die Definition der „schweren Verstöße“ soll unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 im Wege einer behördeninternen Anweisung vorgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 4)**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb**

Mit den Änderungen werden einer Forderung seitens des Bundestages Rechnung getragen und eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 13 Absatz 5)**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit der Änderung wird der Name der Behörde vervollständigt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird einer Forderung seitens des Bundestages Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 15 Absatz 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit der Streichung der Nummern 1, 2, 7, 10, 11 und 12 in Absatz 1 wird der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 entsprochen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 betreffen nicht die Kontrolle der Durchfuhr, dahingegen aber die Kontrolle der Wiederausfuhr. Insoweit ist die Nummer 1 (neu) anzupassen.

Zu den Dreifachbuchstaben ccc, ddd und eee

Notwendige Umnummerierungen.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Zur Durchführung des Punktesystems nach § 13 dem vorangehend erwähnten Konzept entsprechend ist die alte Nummer 17 bzw. die neue Nummer 11 anzupassen. Darüber hinaus wird mit der neuen Nummer 12 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) angefügt, auf deren Grundlage dem BSH die Befugnis eingeräumt werden soll, das Befähigungszeugnis des Kapitäns auf dessen Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt auszusetzen oder zu entziehen.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Notwendige Umnummerierung.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Die neue Verordnungsermächtigung nach Nummer 14 ist im Zusammenhang mit der neuen Zuständigkeitsregelung nach Artikel 1 Nummer 9, Anlage zu § 2 Absatz 1, lfd. Nummer 20 (neu) zu lesen. Mit der Ermächtigung sollen Fälle erfasst werden können, in denen ein besonderes Interesse an einer zentralen Verwaltungszuständigkeit und Mittelausschüttung durch eine Behörde des Bundes besteht, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts. Ein solches besonderes Interesse besteht etwa bei der finanziellen Beteiligung der EU nach Verordnung (EG) Nr. 861/2006 an Ausgaben, die Wirtschaftsbeteiligten bei der Durchführung der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen nach Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Kontrollverordnung) entstehen. Hier sollte die Verwaltungszuständigkeit zentral beim Bund liegen, um das Verwaltungsverfahren abzukürzen und zu beschleunigen, ein einheitliches Verfahren gegenüber allen privaten Beteiligten zu gewährleisten und damit nicht zuletzt das Anlastungsrisiko gering zu halten. Die Länder sind auf diese Weise von dem Verfahren nicht betroffen, denn den nicht durch die EU erstatteten Anteil der Ausgaben der Wirtschaft haben die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten selbst zu tragen. Der zu erwartende Verwaltungsaufwand ist gering, da es sich um eine kleine Anzahl betroffener Wirtschaftsbeteiligter und kofinanzierter Projekte handelt.

Soweit das Bundesministerium von der Verordnungsermächtigung nach der neuen Nummer 14 keinen Gebrauch macht, verbleibt die Zuständigkeit im Übrigen nach dem Grundsatz der Länderexekutive bei den Ländern.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2)

Mit der Neufassung von § 15 Absatz 2 wird der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 entsprochen. Die auf-

grund des Absatzes 2 erlassenen Rechtsverordnungen bedürfen nun der Zustimmung des Bundesrates. Die bisherigen Nummern 1, 2, 7, 10, 11 und 12 des Absatzes 1 werden inhaltlich unverändert in Absatz 2 aufgenommen. Hierbei sind minimale redaktionelle Anpassungen notwendig. Die Verordnungsermächtigungen werden neu nummeriert.

Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 2 am Ende wird einer Forderung seitens des Bundestages Rechnung getragen. Dementsprechend ist in Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 6 vorzusehen, dass Ausnahmen von Wiegeverpflichtungen (Artikel 60 und 61 der Kontrollverordnung) ermöglicht werden, soweit dies mit dem Fischereirecht der Europäischen Union vereinbar ist. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 60 Absatz 1 und 3 sowie nach Artikel 61 Absatz 1 und 2 der Kontrollverordnung.

Zu Buchstabe c (§ 16 Absatz 1)

Mit der Änderung wird einer Forderung seitens des Bundestages Rechnung getragen. Der weite Begriff „Fischer“ wird durch präzisere Begriffe ersetzt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 18 Absatz 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 4)

§ 18 Absatz 2 Nummer 4 wird infolge der Änderung von § 15 Absatz 1 und 2 neu gefasst. Inhaltlich bleibt § 18 Absatz 2 Nummer 4 unberührt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 10)

Mit der Änderung wird ein Verweisungsfehler korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 4)

Mit der Änderung wird einer Forderung seitens des Bundestages Rechnung getragen. Der Bußgeldrahmen wird in den dort bezeichneten Fällen statt auf 200 000 Euro auf 100 000 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 4 (Nummer 9 – Anlage zu § 2 Absatz 1)

Zu den Buchstaben a, b und c

Mit den Änderungen wird der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 entsprochen. Die Zuständigkeitsregelungen der so geänderten lfd. Nummern 4 bis 7 werden ergänzt durch die materiellen Regelungen nach Artikel 1 Nummer 7, § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2: Die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 genannten Daten umfassen u. a. die Angaben aus den Logbüchern, Umlade- und Anlandeerkklärungen (Fangdaten nach Artikel 33 der Kontrollverordnung).

Zu Buchstabe d

Infolge der vorgenannten Änderungen sind die Zuständigkeitsregelungen umzunummerieren.

Zu Buchstabe e

Mit den Änderungen wird der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 entsprochen.

Zu Buchstabe f

Infolge der vorgenannten Änderungen sind die Zuständigkeitsregelungen umzunummerieren.

Zu Buchstabe g

Infolge der vorgenannten Änderungen ist die Zuständigkeitsregelung umzunummerieren. Die lfd. Nummer 20 (neu) dient in erster Linie der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008. Da die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten nach Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 nicht die Kontrolle der Durchfuhr betreffen, dahingegen aber die Kontrolle der Wiederausfuhr, ist die lfd. Nummer 20 (neu) anzupassen.

Zu Buchstabe h

Mit der neuen lfd. Nummer 21 wird eine Zuständigkeitsregelung ergänzt. Diese ist im Zusammenhang mit der neuen Verordnungsermächtigung nach Artikel 1 Nummer 7, § 15 Absatz 1 Nummer 15 (neu) zu lesen (Begründung s. o.). Soweit das Bundesministerium von der genannten Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht, verbleibt die Zuständigkeit im Übrigen nach dem Grundsatz der Länderexekutive bei den Ländern.

Berlin, den 30. November 2011

Gitta Connemann
Berichterstatlerin

Holger Ortel
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatlerin

Cornelia Behm
Berichterstatlerin

